

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12

Geschäftszeichen:  
**AUWR-2019-376127/8-Gra/R**

Büro Landesrat Stefan Kaineder, Bakk.  
Mag. Christina Trimmel  
Promenade 37  
4021 Linz

Bearbeiter: Hofrat Mag. \*\*\*\*\*  
Tel: (+43 732) 77 20-12291  
Fax: (+43 732) 77 20-213409  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Linz, 13. Oktober 2020

## Kunstrasenplatz Natternbach

Sehr geehrte Frau Mag. Trimmel!

Bezüglich der Eingabe der Interessensgemeinschaft wurde die Bezirkshauptmannschaft um Stellungnahme gebeten und von dieser mit E-Mail vom 9. Oktober 2020 nachstehendes mitgeteilt:

*„Mit 29. August 2019 wurde erstmals um wasserrechtliche Bewilligung angesucht. Das beantragte Projekt hätte nachteilige Auswirkungen auf das Hochwasserabflussgeschehen und dadurch eine Beeinträchtigung der Nachbarn nach sich gezogen. Da diese dem Projekt ihre Zustimmung verweigern, wurde der Antrag am 14. November 2019 zurückgezogen.*

*Mit neuerlichen Ansuchen vom 20. Dezember 2019 wurde ein Projekt in geänderter Form eingereicht, welches jedoch zunächst noch immer (nach dem Naturschutzgesetz) kritisch gesehen wurde, weshalb es neuerlich adaptiert wurde und damit die Erlassung eines positiven wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides (in Bezug auf § 38 WRG) ermöglichte.*

*Hinsichtlich der allfälligen Auswirkungen durch den Abrieb von Kunststofffasern wurde durch den Bearbeiter der Bezirkshauptmannschaft (Herrn Mag. Stefan Göttfert) keine Gefährdung erkannt. Bei einer telefonischer Rückfrage wurde von ihm erklärt, dass er keinerlei wissenschaftliche Belege die als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden könnten, gefunden hat und daher davon ausgegangen ist, dass die Einwendungen bezüglich dieses Umstandes lediglich vorgebracht wurden, um die Errichtung der Sportstätte zu verhindern.“*

Da auch in unseren Verfahren diese Problemstellung bisher durch die Amtssachverständigen noch nicht releviert wurde, gehen wir davon aus, dass die Auffassung der Bezirkshauptmannschaft zutrifft. Eine endgültige Rechtsmeinung dazu wird jedoch erst im Rahmen der Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht zu erlangen sein, welche aufgrund der schon eingelangten Beschwerde ergehen wird.

Freundliche Grüße

Dr. Herbert Rössler